Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über polizeirechtliche Angelegenheiten (O. ö. Polizeistrafgesetz — O. ö. PolStG.)

(L - 296/2 - XXI)

A. Allgemeines

a) In verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, deren punktuelle Regelung durch Rechtsvorschriften zur Sicherung eines geordneten Zusammenlebens unumgänglich ist, kommt den Ländern auf Grund der Kompetenzverteilung des B-VG, die Kompetenz zur Erlassung von Gesetzen zu. Soweit überwiegend die Erlassung von Straftatbeständen ausreicht, erweist sich die Zusammenfassung solcher Vorschriften in einem eigenen Polizeistrafgesetz als zweckmäßig. Der vorliegende Entwurf eines O. ö. Polizeistrafgesetzes enthält Bestimmungen über Angelegenheiten des Kompetenzbereiches der Länder, die ihren Sachgehalt nach zwar nicht zusammengehören und sich auch auf unterschiedliche Kompetenztatbestände stützen, ihrem Charakter nach aber im wesentlichen Straftatbestände darstellen, so daß ihre Zusammenfassung in einem einzigen Gesetz gerechtfertigt werden kann.

Es handelt sich um folgende Angelegenheiten:

- Wahrung des öffentlichen Anstandes (I. Abschnitt)
- 2. Prostitution (II. Abschnitt)
- 3. Schutz vor störendem Lärm (III. Abschnitt)
- 4. Halten gefährlicher Tiere (IV. Abschnitt)
- b) Für die Z. 1 (Wahrung des öffentlichen Anstandes) und Z. 3 (Schutz vor störendem Lärm) ergibt sich die Kompetenz zur Regelung durch Landesgesetz aus Art. 15 B-VG. Kraft ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Regelung im Art. 15 Abs. 2 B-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, zählen die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms zur örtlichen Sicherheitspolizei, die auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG. ("Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei") dem Kompetenzbereich der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. zuzuordnen ist. Die Prostitution (Z. 2) wird nach allgemeiner Auffassung dem Tatbestand der "Sittlichkeitspolizei" im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 8 B-VG. zugerechnet (vgl. den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 17. Dezember 1974, Zl. 57.037-26/74). Die Angelegenheiten der "Sittlichkeitspolizei" können keinem Bundeskompetenztatbestand zugeordnet werden, so daß sie gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. Landessache in Ge-

- setzgebung und Vollziehung sind (vgl. Pernthaler, Die Zuständigkeit zur Regelung der Angelegenheiten der Prostitution, ÖJZ 1975, 287 ff.). Das Halten gefährlicher Tiere (Z. 4) soll nur insoweit geregelt werden, als es unter die "örtliche Sicherheitspolizei" subsumiert werden kann, so daß die gleiche Kompetenzgrundlage heranzuziehen ist, wie sie für die Z. 1 und Z. 3 angeführt wurde.
- c) Die Erlassung dieses Gesetzes erweist sich aus mehreren Gründen als notwendig. Ein wesentlicher Anlaß ist die Tatsache, daß die Prostitution im weitesten Sinn derzeit keiner gesetzlichen Regelung unterworfen ist. Diese Situation entstand einerseits dadurch, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 7151/1973 zu dem Ergebnis kam, daß der Abs. 1 des Landstreichereigesetzes, RGBl. Nr. 89/1885, durch den wesentliche Aspekte der Prostitution geregelt waren, auf Grund seiner offenkundigen Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 18 Abs. 1 B-VG.) nicht der geltenden Rechtsordnung angehört. Andererseits wurden durch Art. XI Abs. 2 Z. 8 des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, die restlichen Bestimmungen des § 5 Landstreichereigesetz, die auch Regelungen über die Prostitution enthielten, aufgehoben. Diese Lücke wurde auch durch das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 (StGB), nicht geschlossen.

Zwar wurde in einzelnen Gemeinden des Landes Oberösterreich die Prostitution durch selbständige ortspolizeiliche Verordnungen geregelt, aus Gründen der Einheitlichkeit und der Rechtssicherheit erweist sich jedoch eine landesgesetzliche Regelung der Prostitution als unumgänglich.

Die Notwendigkeit der Erlassung eines O. ö. Polizeistrafgesetzes ergibt sich weiters aus dem Umstand, daß die Verletzung des öffentlichen Anstandes und die ungebührliche Erregung störenden Lärms bis zum Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 in einer Bundesvorschrift, nämlich im EGVG., geregelt war. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 hat diese Angelegenheiten nunmehr ausdrücklich der örtlichen Sicherheitspolizei zugeordnet und damit die Zuständigkeit der Länder zur gesetzlichen Regelung begründet. Die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen (Art. VIII EGVG.) gelten gemäß Art. XI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 bis zur Neuregelung durch die Länder

als Landesvorschriften weiter. Diese Neuregelung soll nunmehr vorgenommen werden.

Im zunehmenden Maße ist darüber hinaus zu beobachten, daß von Privatpersonen Tiere gehalten werden, die anderen Menschen gefährlich werden können, so daß eine gesetzliche Regelung zum Schutze Dritter erforderlich geworden ist.

B. Im einzelnen

I. Abschnitt

Zu § 1:

Abs. 1 entspricht im Wortlaut dem als Landesvorschrift geltenden Art. VIII EGVG. erster Straftatbestand. Durch die Subsidiaritätsklausel soll jedoch eine Doppelbestrafung vermieden werden.

Im Abs. 2 wird der relativ unbestimmt gehaltene Abs. 1 konkretisiert. Es konnte hiebei auf die umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den betreffenden Tatbestandsmerkmalen des Art. VIII EGVG. zurückgegriffen werden (vgl. insbesondere VwGH Erk. 9. Dezember 1966, Z. 1519/65).

II. Abschnitt

Zu § 2:

- 1. Ein allgemeines Verbot der Prostitution mag zwar aus verschiedenen Gründen wünschenswert sein. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit immer wieder der Versuch, die Prostitution gänzlich zu verbieten, als Illusion erwiesen. Regelmäßig hatte dies ein Aufblühen der Geheimprostitution mit weitaus schwerwiegenderen gesellschaftlichen Mißständen zur Folge. Es ist sogar fraglich, ob ein gänzliches Verbot der Prostitution von der Kompetenz zur Regelung der Sittlichkeitspolizei überhaupt noch gedeckt wäre (vgl. dazu Pernthaler, aaO, 291). Der Entwurf versucht einen Mittelweg zu beschreiten. Dies soll vor allem dadurch geschehen, daß die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution wegen ihres eher an die Offentlichkeit tretenden Charakters einer anderen Regelung unterzogen werden soll, als die Ausübung der Prostitution selbst, die regelmäßig hinter verschlossenen Türen abgewickelt wird.
- 2. Unter dem Aspekt der in die Landeskompetenz fallenden Sittlichkeitspolizei die sich nach Pernthaler (Die Zuständigkeit zur Regelung der Angelegenheiten der Prostitution, OJZ 1975, 291) insbesondere durch den Bezug auf die "Sittenwidrigkeit", d. i. ein Verstoß gegen die allgemein herrschenden Auffassungen von Moral, Anstand, gesellschaftlichem Wohlverhalten und ähnlichem, charakterisieren läßt soll demnach vor allem die Anbahnung von verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Beziehungen an öffentlichen Orten ausgeschlossen werden (Abs. 1). Abs. 1 bringt darüber hinaus eine Umschreibung des Tatbestandsmerkmales "öffentlicher Ort". Im

wesentlichen entspricht sie der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff "öffentlicher Ort" im Art. VIII EGVG. (jetzt Art. IX Abs. 1 Z. 1 EGVG.; vgl. VwGH Erk. 25. November 1966, Z. 1270/66).

Als öffentlicher Ort sind z. B. das Stiegenhäus eines Hauses ein Hausflur oder Haushof bzw. ein jedermann zugängliches Geschäfts- oder Gastlokal anzusehen. Darüber hinaus haben natürlich auch z. B. Straßen, Parkanlagen und Plätze als öffentliche Orte zu gelten. Um die Wirksamkeit der Straßestimmung sicherzustellen, soll dem Verhalten an einem öffentlichen Ort auch ein Verhalten gleichgestellt werden, das zwar nicht dort gesetzt wird, das aber von dort aus wahrgenommen werden kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen soll es gemäß Abs. 2 aber möglich sein, in allgemein zugänglichen Gebäuden oder Räumlichkeiten Beziehungen zur Ausübung der Prostitution anzubahnen. Dafür ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich, die auf Antrag von der Gemeinde nach freiem Ermessen erteilt werden kann. Dieses freie Ermessen ist jedoch insoweit eingeschränkt, als die Bewilligung nicht erteilt werden darf, wenn sich die fraglichen Gebäude und Räumlichkeiten in der Nähe bestimmter, im Abs. 2 demonstrativ aufgezählter Einrichtungen befinden.

- Im Abs. 4 ist vorgesehen, daß die örtliche Strafbehörde vor Erlassung eines Bewilligungsbescheides zu hören und von der Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu verständigen ist. Damit soll einerseits erreicht werden, daß den Strafbehörden, die auf Grund ihrer Tätigkeit wesentliche Erfahrungen in den Entscheidungsprozeß einbringen können, nicht nur informell Bedenken gegen die Erteilung einer Bewilligung anmelden können. Andererseits soll ausgeschlossen werden, daß trotz Vorliegens einer Ausnahmebewilligung Strafen verhängt werden, es sollen aber auch gezielte Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen ermöglicht werden.
- 3. Angesichts der Fragwürdigkeit eines absoluten Verbotes der erwerbsmäßigen geschlechtlichen Hingabe selbst soll in Oberösterreich auch weiterhin diese Tätigkeit grundsätzlich keinem Verbot unterworfen werden. Es ist freilich unbestreitbar, daß in Einzelfällen Bewohner bestimmter Gebäude oder auch zusammenhängender Gebäudekomplexe als Folge der Ausübung der Prostitution insbesondere in Privatwohnungen unter dem Gesichtspunkt der Sittlichkeitspolizei und anderer öffentlicher Interessen des Schutzes des Staates vor den Auswirkungen einer solchen Tätigkeit bedürfen. Aus diesem Grund sieht der Entwurf vor. daß von den Gemeinden für einzelne Gebäude u. dgl., deren Bewohner oder die unmittelbare Nachbarschaft nachweislich durch die Ausübung der Prostitution in einer benachbarten Wohneinheit über ein

erträgliches Maß hinaus, also unzumutbar, belästigt werden, mit Verordnung die Ausübung der Prostitution in diesem Wohnbereich dann und insoweit verbieten kann, als Belästigungen festgestellt werden (Abs. 3). Ein solches Verbot kann aber auch dann erlassen werden, wenn andere öffentliche Interessen verletzt werden (z. B. die Ausübung der Prostitution in der unmittelbaren Umgebung von Schulen).

III. Abschnitt

Zu § 3:

Abs. 1 entspricht im Wortlaut dem geltenden Art. VIII EGVG. zweiter Straftatbestand. Auch bei der Lärmerregung soll jedoch — wie bei der Wahrung des öffentlichen Anstandes — eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn keine andere Verwaltungsstrafe bzw. auch keine gerichtliche Strafe zu verhängen ist.

In den Abs. 2 und 3 ist im wesentlichen jene Abgrenzung der Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 enthalten, die von der Judikatur zu Art. VIII EGVG. herausgebildet wurde (vgl. VwGH Erk. 25. Oktober 1948, Slg. 543 A; Erk. 25. März 1969, Z. 1614/68, und Mannlicher-Quell, Das Verwaltungsverfahren, 120). Es ist darauf hinzuweisen, daß eine Lärmerregung im Sinne des Abs. 2 nicht nur bei Betätigung der menschlichen Sprechorgane, sondern auch dann vorliegt, wenn sie vom Täter durch Verwendung von Werkzeugen, Lautsprechern u. dgl. oder mittelbar dadurch hervorgerufen wird, daß er sich eines willenlosen, wenn auch lebenden Werkzeuges bedient, wie etwa eines bellenden Hundes. Schließlich ist anzumerken, daß eine strafbare Lärmerregung nur dann vorliegt, wenn sie als ungebührlich beurteilt werden kann. Aus diesem Grund scheidet etwa die Lärmerregung im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit aus, sofern sie in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 fällt. Gleiches hat auch für den Anwendungsbereich des Berggesetzes 1975 zu gelten.

Im **Abs. 4** werden einige Sachverhalte aufgezählt, die typischerweise als Ursache für störenden Lärm anzusehen sind. Damit soll auch der Anwendungsbereich des § 3 in seiner Tendenz näher bestimmt werden.

Zu § 4:

Die Ermächtigung der Gemeinde, durch Verordnung den Betrieb von Lärmquellen bestimmter Art bzw. von Hausarbeiten, durch die häufig Lärm in größerem Ausmaß erregt wird, zu regeln, dient dem Ziel, regelmäßig auftretende und kaum vermeidbare Lärmursachen auf ein vertretbares Ausmaß beschränken zu können (Abs. 1).

Da das Maß des Vertretbaren primär von den unmittelbar Betroffenen am besten beurteilt werden kann, soll gemäß **Abs. 2** jenen Personen, die etwa als Nachbarn, aber auch als Verursacher, ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Erlassung einer solchen Verordnung Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.

Abs. 3 dient dem Schutz berechtigter Interessen der Land- und Forstwirtschaft.

IV. Abschnitt

Immer häufiger werden von Privatpersonen Tiere gehalten, die ihrer Art nach typisch die Sicherheit von Menschen beeinträchtigen können, ohne daß die dafür notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, wie die sachgemäße Verwahrung, getroffen werden. Es erweist sich daher als notwendig, Maßnahmen zu treffen, die der Abwehr und Unterdrückung der aus einer solchen Tierhaltung resultierenden allgemeinen Gefahren für das Leben, die Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren dienen. Die diesbezüglichen Regelungen des Entwurfes sind der Sicherheitspolizei zuzuordnen, weil damit Gefahren bekämpft werden sollen, die keiner bestimmten Verwaltungsmaterie zugeordnet werden können. Auf Grund der Kompetenzlage sind im Entwurf nur Regelungen enthalten, die der örtlichen Sicherheitspolizei angehören.

Zu § 5:

§ 5 stellt das Halten von gefährlichen Tieren ohne behördliche Bewilligung (siehe § 7) unter Strafe. Aus Gründen der Rechtssicherheit enthält Abs. 2 eine Definition jener Tiere, die als typisch gefährlich anzusehen sind, ohne daß die Tiere im einzelnen bereits im Gesetz bezeichnet werden. Die Landesregierung soll jedoch ermächtigt werden, durch Verordnung jene Tiere, die ohne Bewilligung jedenfalls nicht gehalten werden dürfen, zu bezeichnen. Eine taxative Aufzählung der gefährlichen Tiere im Gesetz oder in der Verordnung würde die Wirksamkeit dieses Abschnittes wegen der nicht voraussehbaren Entwicklung in der Tierhaltung erheblich mindern.

Die Tierhaltung im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion soll aber von der Anwendung dieses Abschnittes gänzlich ausgenommen werden (Abs. 3).

Zu § 6:

§ 6 enthält aus der Überlegung, daß in bestimmten Bereichen eine ausreichende Verwahrung ohnehin sichergestellt ist, Ausnahmen von der Anwendung des § 5. Kompetenzrechtliche Gründe verlangen jedoch nicht die Ausnahme bestimmter Sachgebiete von der Regelung des IV. Abschnittes, obwohl die Gegenstände der Ausnahmen gemäß lit. b und c sonst, nämlich unter einem anderen Gesichtspunkt, einem dem Bundesgesetzgeber zugewiesenen Kompetenztatbestand zugehört (sogenannte Gesichtspunktetheorie i. S. des Erk. d. VfGH. Slg. 7169/1973).

Zu δ 7:

Gemäß **Abs. 1** ist die Gemeinde verpflichtet, eine Bewilligung zu erteilen.

Um jedoch die Tätigkeit der Gemeinde wirkungsvoll zu gestalten, sieht Abs. 2 vor, daß der Antragsteller seine Vorstellungen über eine sachgemäße Verwahrung bereits im Antrag schriftlich darzulegen hat. Es wird der Gemeinde obliegen, im Rahmen des amtswegig durchzuführenden Verfahrens, regelmäßig wohl auch unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger, den Antrag samt den beigefügten Unterlagen daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen.

Durch Abs. 3 soll erreicht werden, daß das Halten von gefährlichen Tieren von der Gemeinde jederzeit überprüft werden kann. Die Verweigerung der Besichtigung von gefährlichen Tieren, deren Käfige sowie Behältnisse durch Organe der Gemeinde soll gemäß § 10 Abs. 3 bestraft werden können.

Zu § 8:

§ 8 dient der Klarstellung, daß durch die Bestimmungen dieses Abschnittes das Recht der Gemeinde, gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG. ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, lediglich im Anwendungsbereich dieser Bestimmungen ausgeschlossen ist.

V. Abschnitt

Zu § 9:

Den Ländern stehen für den Vollzug der Landesgesetze keine eigenen Hilfsorgane zur Verfügung. Ohne Mitwirkung von der Bundesgendarmerie vergleichbaren Hilfsorganen ist aber die Wirksamkeit dieser Gesetze in Frage gestellt. Es ist daher erforderlich, die Mitwirkung der Bundesgendarmerie beim Vollzug des Polizeistrafgesetzes mit Ausnahme des § 4 in ähnlicher Weise sicherzustellen, wie dies das Gesetz vom 8. Juli 1977, LGBl. Nr. 46, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen für Landesgesetze vorsieht, die vor dem Inkrafttreten des zitierten Gesetzes bereits in Kraft waren. Für diese Mitwirkungsregelung ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG. erforderlich.

Angesichts der Fülle der zu erwartenden "Lärmbekämpfungsverordnungen" gemäß § 4 würde eine Mitwirkungspflicht eine übermäßige Belastung der Sicherheitsorgane darstellen, so daß die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG. nicht erwartet werden kann. Da die von einer Lärmerregung Betroffenen ohnehin von sich aus ein Interesse an der Einhaltung der Vorschriften haben, scheint aus diesem Grund eine Mitwirkung ohnedies nicht unbedingt erforderlich.

VI. Abschnitt

Zu § 10:

 In den Abs. 1 und 2 werden die zuständigen Strafbehörden bezeichnet. Grundsätzlich soll

das Gesetz von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung erster Instanz vollzogen werden, nämlich von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Bundespolizeibehörden. Dies ist schon deshalb zweckmäßig, weil diesen Behörden auch in ausreichendem Maße Exekutivorgane (Bundesgendarmerie, Bundespolizeiorgane) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß nach ständiger Judikatur des VfGH (vgl. jüngst VfGH vom 13. Oktober 1977, G 8/76-13) die Durchführung von Strafverfahren im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zählen, z. B. kraft ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anordnung gemäß Art. 15 Abs. 2 B-VG. die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms, nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, so daß die Durchführung von Strafverfahren den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich nicht übertragen werden kann. Freilich können Strafverfahren von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich vollzogen werden. Soweit vom Bund die Zustimmung zur Mitwirkung der Bundespolizeibehörde am Vollzug des O. ö. Polizeistrafgesetzes nicht erwartet werden kann, wie bei § 4 (Lärmbekämpfungsverordnungen) bzw. bei §§ 5 ff. (Halten von gefährlichen Tieren), soll der Vollzug dieser Bestimmungen dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde — in Betracht kommen ohnehin nur die Städte mit eigenem Statut — zugeordnet werden (Abs. 2). Durch diese Regelung der Zuständigkeit wird einer Stellungnahme des Bundes zum Entwurf eines O. ö. Polizeistrafgesetzes, der zur Begutachtung ausgesandt wurde, Rechnung getragen.

2. Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 enthalten die je nach Wertigkeit der strafbaren Handlung gestaffelten Strafsätze. Von der Möglichkeit, Freiheitsstrafen statt oder zusätzlich zu den Geldstrafen zu verhängen, wurde abgesehen, weil seit dem Inkrafttreten der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK.), BGBl. Nr. 210/1958, am 3. September 1958 das Verhängen von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden prinzipiell ausgeschlossen ist. Durch den von Osterreich zum bezüglichen Art. 5 MRK. erklärten Vorbehalt sind zwar alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der MRK. (3. September 1958) bereits bestehenden Regelungen, die die Erlassung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden vorsehen, gedeckt. Neue Bestimmungen dieser Art sind jedoch ausgeschlossen.

Bezogen auf den Entwurf bedeutet dies, daß jedenfalls für das Halten gefährlicher Tiere (§ 5) keine Freiheitsstrafen vorgesehen werden dürfen. Für die Prostitution wäre die Zulässigkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe durch Verwaltungsbehörden mehr als zweifelhaft. Es scheint daher ausgeschlossen, für wichtige Straftatbestände des Entwurfes

die sachlich möglicherweise zu rechtfertigende Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden vorzusehen. Die Aufnahme einer gerichtlichen Zuständigkeit zur Verhängung einer Freiheitsstrafe in diesem Zusammenhang dürfte aber aus folgender Überlegung zu weitgehend sein: Die Regelungen des VStG. über die obligatorische Festsetzung einer Ersatz(freiheits)strafe für den Fall, daß auf eine Geldstrafe zu erkennen ist (§ 16 VStG.), und die Bestimmungen über die Festnahme gemäß §§ 35 ff. VStG. sind durch den zitierten Vorbehalt zu Art. 5 MRK. gedeckt und ermöglichen es, in beschränktem Umfang das zugegebenermaßen wirksamste Strafmittel, nämlich den Freiheitsentzug, auch im Bereich des O. ö. Polizeistrafgesetzes zum Einsatz zu bringen. Dies dürfte eine ausreichende Basis für den Vollzug des Gesetzes sein, so daß im Entwurf Freiheitsstrafen als Strafmittel überhaupt nicht vorgesehen sind.

Zu § 11:

Die behördlichen Aufgaben der Gemeinde auf Grund des O. ö. Polizeistrafgesetzes sind mit Ausnahme der Strafbefugnis des Bürgermeisters einer Stadt mit eigenem Statut gemäß § 10 Abs. 2 als Angelegenheiten anzusehen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Aus diesem Grund enthält Abs. 1 die von Art. 118 Abs. 2 B-VG. geforderte ausdrückliche Bezeichnung als Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Davon erfaßt sind § 2 Abs. 2 und 3, § 4 bzw. § 7 des Entwurfs.

Im Entwurf sind Bestimmungen enthalten, die nicht sofort mit der Kundmachung in Kraft treten sollen, weil aus rechtsstaatlichen Gründen die Kenntnis des Gesetzes Voraussetzung für die Bestrafung sein muß. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, daß das Gesetz erst drei Monate nach Kundmachung in Kraft tritt und so der Bevölkerung die Möglichkeit eingeräumt wird, sich über die Straftatbestände ausreichend zu informieren (Abs. 2).

Aus ähnlichen Überlegungen soll es auch möglich sein, Verordnungen auf Grund des O. ö. Polizeistrafgesetzes schon ab Kundmachung des Gesetzes zu erlassen. Abs. 3 enthält die dafür erforderliche gesetzliche Ermächtigung.

Durch **Abs. 4** sollen die derzeit als Landesvorschriften geltenden Tatbestände des Art. VIII EGVG. (öffentliche Anstandsverletzung, ungebührlicherweise Erregung störenden Lärms) durch formelle Derogation außer Kraft gesetzt werden.

Es wäre nicht vertretbar, daß Personen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des O. ö. Polizeistrafgesetzes gefährliche Tiere halten, ohne weiteres bestraft werden können. Abs. 5 enthält aus diesem Grund eine Übergangsregelung für diese Fälle und ermöglicht eine Antragstellung bereits ab Kundmachung des O. ö. Polizeistrafgesetzes.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß ortspolizeiliche Verordnungen der Gemeinden durch später erlassene Gesetze insoweit materiell derogiert werden, als das neuerlassene Gesetz Angelegenheiten regelt, die von der ortspolizeilichen Verordnung erfaßt waren. Dies hat der VfGH in seinem Erkenntnis Slg. 7964/76 im Zusammenhang mit ortspolizeilichen Prostitutionsverordnungen zum Ausdruck gebracht. Jedenfalls durch den II. und III. Abschnitt werden daher gleichgelagerte Regelungen in geltenden ortspolizeilichen Verordnungen mit dem Inkrafttreten des O. ö. Polizeistrafgesetzes außer Kraft treten, ohne daß eine formelle Aufhebung durch die Gemeinde erforderlich wäre.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über polizeirechtliche Angelegenheiten (O. ö. Polizeistrafgesetz — O. ö. PolStG.) beschließen.

Linz, am 27. Februar 1979

Oberreiter

Obmann

Spitzbart

Berichterstatter

G	e	c	e	ŧ	7.

vom

über polizeirechtliche Angelegenheiten (O. ö. Polizeistrafgesetz — O. ö. PolStG.)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

- (1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Offentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

II. Abschnitt

§ 2

Prostitution

- (1) Wer sich an einem öffentlichen Ort in einer Weise verhält, die auf die Anbahnung von Beziehungen zur sexuellen Befriedigung anderer Personen zu Erwerbszwecken abzielt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Als öffentlicher Ort hat ein solcher zu gelten, der jederzeit von einem nicht von vornherein beschränkten Kreis von Personen betreten werden kann oder der im Rahmen seiner Zweckbestimmung allgemein zugänglich ist. Dem Verhalten an einem öffentlichen Ort ist ein Verhalten gleichgestellt, das zwar nicht an einem öffentlichen Ort gesetzt wird, das aber von dort aus wahrgenommen werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten allgemein zugängliche Gebäude oder Räumlichkeiten in Gebäuden von der Anwendung des Abs. 1 durch Bescheid ausnehmen, wenn gewährleistet ist, daß dadurch die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt, das örtliche Gemeinwesen nicht gestört wird oder sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und des Jugendschutzes nicht verletzt werden. Sie ist befristet oder unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, soweit dies zum Schutze dieser Interessen erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn es sich um Gebäude oder Räumlichkeiten handelt, die in einem vorwiegend mit Wohngebäuden bebauten Gebiet oder in der Nähe von Kirchen, Fried-

höfen, Krankenanstalten, Schulen, Kindergärten, Kinder- und Jugendspielplätzen, Jugendheimen u. dgl. liegen.

- (s) Die Hingabe des eigenen Körpers zur sexuellen Befriedigung anderer Personen zu Erwerbszwecken kann von der Gemeinde für den Bereich bestimmter Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden durch Verordnung untersagt werden, wenn durch diese Tätigkeit die Nachbarschaft unzumutbar belästigt, das örtliche Gemeinwesen gestört wird oder sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und des Jugendschutzes, verletzt werden. Wer einem solchen Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (4) Die örtlich zuständige Strafbehörde (§ 10) ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß Abs. 2 zu hören und nach Erteilung hievon zu verständigen.

III. Abschnitt

§ 3 Schutz vor störendem Lärm

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
- (4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:
- auf Verkehrsflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind,
 - a) das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug,
 - b) die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe;
- das Befahren von Toreinfahrten, Hausvorplätzen, Höfen von Wohnhäusern, Parkplätzen und sonstigen Grundflächen — soweit es sich hiebei nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt — mit Kraftfahrzeugen bei laufenden Motoren;
- 3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten;
- 4. die Verursachung von Tierlärm.

§ 4

Verordnungsermächtigung

- (1) Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm im Sinne des § 3 kann die Gemeinde durch Verordnung zeitliche und örtliche Beschränkungen für dié Verwendung oder den Betrieb von
- a) Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden,
- b) Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten,
- Modellflugkörpern, Modellbooten oder sonstigen Modellfahrzeugen

festlegen.

- (2) Der Bürgermeister hat den Entwurf einer Verordnung gemäß Abs. 1 durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen. Gibt die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt heraus, so kann die Veröffentlichung auch in diesem erfolgen. Gleichzeitig ist durch Anschlag an der Amtstafel während des Anschlages des Verordnungsentwurfes und, wenn die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt herausgibt, auch in diesem, darauf hinzuweisen, daß jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, während der Anschlagsfrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt (Magistrat) einbringen kann. Der Bürgermeister hat solche Anregungen und Einwendungen anläßlich des Antrages auf Erlassung der Verordnung dem Gemeinderat vorzulegen.
- (s) Bei Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion gewährleistet bleibt.

IV. Abschnitt

§ 5

Halten gefährlicher Tiere

- (1) Wer gefährliche Tiere ohne behördliche Bewilligung hält, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Als gefährliche Tiere sind solche Tiere anzusehen, von denen nach den Erkenntnissen der Tierkunde auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise angenommen werden kann, daß sie die Sicherheit von Menschen gefährden, wenn sie in unsachgemäßer Verwahrung gehalten werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Tierarten, -gattungen oder -familien bezeichnen, die unter der Voraussetzung einer unsachgemäßen Verwahrung jedenfalls als typisch gefährlich anzusehen sind.
- (s) Abs. 1 gilt nicht für das Halten von Tieren im Rahmen der ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

§ 6

Von der Anwendung des § 5 ist das Halten von gefährlichen Tieren ausgenommen:

- a) im Rahmen von Veranstaltungen, die einer Bewilligungspflicht auf Grund des O. ö. Veranstaltungsgesetzes unterliegen;
- b) zu wissenschaftlichen Zwecken an Universitäten und ihren Einrichtungen;
- c) im Rahmen von Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen.

§ 7

- (1) Die Gemeinde hat auf Antrag das Halten eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 5 zu bewilligen, wenn eine Belästigung von Menschen, eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen und eine Gefährdung des Eigentums Dritter ausgeschlossen sowie eine sachgemäße Verwahrung unter Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleistet ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung weggefallen sind.
- (2) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Weise die Verwahrung erfolgen soll.
- (3) Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zu den gefährlichen Tieren, deren Haltung gemäß § 5 bewilligungspflichtig ist, jederzeit zu gestatten.

§ 8

Eine Befugnis der Gemeinde, das Halten von Tieren, die nicht durch § 5 erfaßt sind, sowie das Halten von Tieren aus anderen Gründen als den der Hintanhaltung von Gefährdungen Dritter durch ortspolizeiliche Verordnungen zu regeln, wird durch diesen Abschnitt nicht berührt.

V. Abschnitt

§ 9

Mitwirkung bei der Vollziehung

- (1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 4 durch
- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

VI. Abschnitt

§ 10

Strafbestimmungen

- (1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 2 und 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, bei Übertretungen nach
- a) §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 5.000,— S,
- b) § 2 mit Geldstrafe bis 50.000,—S,

zu bestrafen.

- (2) Verstöße gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Verordnungen und Verwaltungsübertretungen gemäß § 5 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Städten mit eigenem Statut vom Bürgermeister, bei Übertretungen nach
- a) § 4 mit Geldstrafe bis 5.000,--- S,
- b) § 5 mit Geldstrafe bis 50.000,— S, zu bestrafen.
- (s) Wer als Bewilligungsinhaber Auflagen gemäß § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder den Organen der Gemeinde den Zutritt zu den gefährlichen Tieren (§ 7 Abs. 3) verweigert, ist von den im Abs. 2 genannten Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,— S zu bestrafen. Wer Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt, ist von den im Abs. 1 genannten Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 200.000,— S zu bestrafen.

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Die in diesem Gesetz geregelten behördlichen Aufgaben der Gemeinde mit Ausnahme der Strafbefugnis des Bürgermeisters einer Stadt mit eigenem Statut gemäß § 10 Abs. 2 sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.
- (2) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (s) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (4) Art. VIII EGVG. 1950 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.
- (5) Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gefährliche Tiere im Sinne des Abschnittes IV halten und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bewilligungsantrag gemäß § 7 Abs. 1 eingebracht haben, ist § 5 Abs. 1 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag nicht anzuwenden.